

GUARANTEE JOURNAL

Eine Information der Guarantee Advisor Group

Ausgabe 3.2014


Lurz & Hölscher
VERSICHERUNGSMAKLER

 **GUARANTEE
ADVISOR GROUP**



Das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG)



Versicherungsschutz in der Kfz-Versicherung bei Unfällen unter Alkoholeinfluss



Checkliste zum Jahresende:
Versicherungen optimieren/Steuern sparen

Das Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG)

Die Lebensversicherung war jahrzehntelang die beliebteste Form der Altersvorsorge in Deutschland: Garantieverzinst und mit ansehnlichen Überschüssen versehen, bestehen noch heute etwa 88 Millionen Verträge. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase ist jedoch nicht nur der Absatz in den vergangenen Jahren ins Stocken geraten. Die Bundesregierung befürchtet vielmehr, dass die Lebensversicherer aufgrund reduzierter Erlöse ihrer Anlagen an den Kapitalmärkten ihre zugesagten Garantieleistungen nicht mehr erfüllen können.

Nach ungewöhnlich kurzer Debatte und mit dem Ziel der Stärkung dieser zentralen Altersvorsorgelösung hat der Bundestag am 04.06.2014 den Regierungsentwurf für das „Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG)“


beschlossen. Inzwischen ist das LVRG von Bundestag und Bundesrat bestätigt und vom Bundespräsidenten unterschrieben worden. Es ist am 07.08.2014 in Kraft getreten und bringt verschiedene Änderungen nicht nur für neue, sondern auch für bereits bestehende Lebensversicherungen mit sich. Dies gilt nicht nur für Privatverträge, sondern auch für die Lebensversicherungsverträge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Auswirkungen des LVRG

Lebens- und Rentenversicherungen wurden in der jüngeren Vergangenheit häufig auf die Funktion eines Renditeträgers reduziert. Der eigentlichen Aufgabe, der Absicherung eines biometrischen Risikos über Garantien, insbesondere der Langlebigkeit, wurde zumeist zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Gerade diese Garantien, die ein Alleinstellungsmerkmal

der Lebensversicherungsbranche darstellen, verbieten jedoch den ungefilterten Vergleich mit anderen Kapitalanlageprodukten.

Im LVRG werden Maßnahmen festgeschrieben, die die langfristig laufenden Garantien der Lebensversicherer auch in einer andauernden Niedrigzinsphase sichern helfen. Die Regelungen scheinen auf den ersten Blick, zumindest für bestehende Lebensversicherungen, einseitig zulasten der Verbraucher zu gehen. Wie im Folgenden dargelegt, bestätigt sich dies jedoch nicht.

Der Höchstrechnungszins, umgangssprachlich auch als Garantieverzinsung einer Lebens- oder Rentenversicherung bekannt, sinkt zum 01.01.2015 von 1,75 % auf 1,25 %. Dies gilt nur für Neuverträge. Solange die Gesamtverzinsung 

▶▶ des Deckungskapitals der deutschen Lebensversicherer im Durchschnitt bei etwa 4% liegt, hat diese Reduzierung auf die Gesamtleistung im Wesentlichen keine Auswirkungen. Damit bleibt die Lebensversicherung eine sichere, stabile und rentable Altersversorgung für die Versicherten.

Mit dem Lebensversicherungsreformgesetz wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere begrenzt. Es werden künftig nur noch die Reserven zur Hälfte ausgekehrt, die nicht zur Sicherstellung der zugesagten Leistungen und Garantien erforderlich sind. Bewertungsreserven entstehen, wenn festverzinsliche Wertpapiere höher und damit marktgerechter zu bewerten sind, als diese bei den Lebensversicherern bilanziert wurden. Die Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven aus Immobilien und Aktien bleibt jedoch unangetastet. Grundsätzlich folgt aus der Begrenzung, dass die Höhe der Bewertungsreserven für ausscheidende Versicherte geringer ausfallen wird, zugunsten der Verträge, die im Versichertenkollektiv verbleiben.

Als partieller Ausgleich wurde jedoch die gesetzliche Mindestbeteiligung an den Risikoüberschüssen von 75% auf 90% erhöht. Diese Überschüsse zugunsten der Versicherten entstehen, wenn die Lebensdauer der versicherten Personen von der-

jenigen abweicht, die der Versicherer im Rahmen seiner vorsichtig kalkulierten Versicherungstarife vorgesehen hat.

Daneben erhalten die Aktionäre von Lebensversicherern nur dann eine Dividende, wenn der Finanzierungsbedarf für die vom Versicherer übernommenen Garantieleistungen nicht tangiert ist.

Ferner sinkt die Möglichkeit der Verrechnung von Abschlusskosten (sog. Zillmerung) deutlich von 40‰ auf 25‰. Daneben wird der Forderung nach mehr Transparenz mittels der Angabe der Effektivkosten der jeweiligen Lebensversicherungsverträge (Gesamtkostenquote) Rechnung getragen. Dies kann künftig beim Vergleich unterschiedlicher Kapitalanlagen sehr hilfreich sein.

Die vom LVRG umzusetzenden Regelungen stellen den Zweck der Lebensversicherung als Absicherungsinstrument in den Vordergrund. Die klassische Lebensversicherung bleibt als zentrales Vorsorgeinstrument auch im aktuell schwierigen Kapitalmarktumfeld attraktiv.

Handlungsempfehlungen für bestehende Lebensversicherungen

Für bestehende Lebensversicherungen besteht aktuell kein Handlungsbedarf. Wir raten grundsätzlich von der vorzeitigen Kündigung einer Lebensversicherung ab.

Sollte eine Situation auftreten, die eine Änderung erforderlich macht, oder sollten Sie eine Kündigung in Erwägung ziehen, kommen Sie einfach auf uns zu.

Höherer Garantiezins von 1,75 % bis zum 31.12.2014

Handlungsempfehlungen für das Jahresende

Handlungsbedarf im Jahr 2014 besteht trotzdem noch.

Gerade im Bereich der betrieblichen Altersversorgung empfehlen wir, die Mitarbeiter über die Auswirkungen zu informieren und den höheren Garantiezins von 1,75% bis zum 31.12.2014 zu sichern. Damit können in den einzelnen Verträgen höhere garantierte Renten- und Kapitalbeträge dokumentiert werden, auch wenn die Gesamtrenten- und Kapitalleistungen davon kaum tangiert sein werden.

Gleiches gilt für den Bereich des Strukturwandels von Versorgungswerken oder Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer; dieser wird ab dem kommenden Jahr nicht nur bei Verwendung klassischer Produkte als solcher, sondern auch bei Berücksichtigung der Risiken Berufsunfähigkeitsabsicherung und Hinterbliebenenabsicherung deutlich kostenintensiver.

Die Lebensversicherungsbranche entwickelt vor dem Hintergrund der Kapitalmarktsituation und dieser Gesetzesänderungen neue Produktkonzepte. Diese ermöglichen – neben einer von den meisten Anlegern gewünschten Beitragsgarantie bzw. Garantieverzinsung – auch eine Beteiligung an höheren Erträgen im Aktienbereich ohne Verlustrisiko, beispielsweise durch die Kopplung der Wertentwicklung an einen Aktienindex. Durch ein solch ausgewogenes Konzept lassen sich die Wünsche der Anleger im Hinblick auf eine verbesserte Altersversorgung in den meisten Fällen erfüllen. Infolgedessen bietet sich gerade in der betrieblichen Altersversorgung eine Ergänzung der bestehenden Rahmenverträge um solche Produktkonzepte an. Wir beraten Sie dazu gerne. (MB/UH/LM)



Bei Vertragskündigung: Die Höhe der Bewertungsreserven wird für ausscheidende Versicherte geringer ausfallen.

Versicherungsschutz in der Kfz-Versicherung bei Unfällen unter Alkoholeinfluss

Leider kommt es immer wieder vor, dass sich Verkehrsunfälle durch Alkoholgenuß ereignen. Dies hat erhebliche Konsequenzen für den Versicherungsschutz, und zwar sowohl im Rahmen der Kfz-Kaskoversicherung als auch der Kfz-Haftpflichtversicherung. Die grundsätzlichen Konsequenzen möchten wir nachstehend schlagwortartig und schematisch kurz darstellen bzw. beleuchten.

In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung stellt Alkoholgenuß versicherungstechnisch grundsätzlich eine Obliegenheitsverletzung dar. In der Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung hingegen ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen zu kürzen – auch bis zur völligen Leistungsfreiheit, wenn der Unfall „grob fahrlässig“ herbeigeführt wurde.

Wann insoweit grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen. Der Versicherer muss dies beweisen. Dabei ist wie folgt zu unterscheiden:

Absolute Fahruntüchtigkeit: Diese liegt immer dann vor, wenn eine Blutalkoholkonzentration von 1,1‰ oder mehr gegeben ist. Bei diesem Wert wird eine Fahruntüchtigkeit zwingend angenommen. Besondere Ausfallerscheinungen müssen nicht vorliegen.

Relative Fahruntüchtigkeit: Diese kann bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,3‰ bis 1,1‰ zum Tragen kommen. Hier muss der Versicherer konkrete Anhaltspunkte für die Fahruntüchtigkeit (Ausfallerscheinungen) nachweisen wie z.B. schwankenden Gang, späte Reaktion, Abkommen von der Fahrbahn aufgrund erhöhter Geschwindigkeit, Fahren in Schlangenlinien. Nur wenn diese vorliegen, kann sich der Versicherer auf grobe Fahrlässigkeit berufen.



Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,9‰ liegt eine sogenannte relative Fahruntüchtigkeit vor.

Hinsichtlich dieser Systematik und vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall gilt generell Folgendes:

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung: Der Versicherer ist gegenüber dem geschädigten Dritten leistungspflichtig. Seit Mitte der 90er Jahre hat der Versicherer aber das Recht, den Versicherungsnehmer bzw. den mitversicherten Fahrer in Regress zu nehmen, was die Versicherer auch in der Regel tun.

Im Rahmen der AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung) ist der Regress allerdings auf 5.000,- € begrenzt.

Absolute Fahruntüchtigkeit liegt bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1‰ oder mehr vor. Ab dann wird eine Fahruntüchtigkeit zwingend angenommen.

Im Rahmen der Kaskoversicherung: Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, ist der Versicherer dem Versiche-

nehmer gegenüber leistungspflichtig, wenn der Fahrer des Fahrzeugs kein Repräsentant des Unternehmens ist. Der Versicherer nimmt aber im Rahmen des rechtlich Möglichen den mitversicherten Fahrer in Regress, also den Mitarbeiter, der den Firmenwagen zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber bei „grober Fahrlässigkeit“ zur Kürzung der Leistung berechtigt. Wenn ein Dritter das Fahrzeug unter Alkoholeinfluss gefahren hat, wird der Schaden gegenüber dem Versicherungsnehmer reguliert. Bei einem fremden Fahrer werden die Leistungen aus der Kaskoversicherung aber zurückgefordert.

Der Vollständigkeit halber an dieser Stelle noch folgender Hinweis: Die Unfallversicherungsbedingungen sehen in der Regel auch Leistungsfreiheit bei erhöhter Blutalkoholkonzentration vor. Den Grenzwert bestimmen die dem individuellen Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen. (SW)

Checkliste zum Jahresende: Versicherungen optimieren/Steuern sparen

Das Jahresende ist eine alljährlich willkommene Gelegenheit, die Dinge in Ordnung zu bringen, an die man im Alltag nur sehr selten denkt. Wir helfen Ihnen dabei mit einer kurzen Checkliste, die Sie auf einige versicherungs- und finanztechnische Fragen aufmerksam macht, und, wenn Sie dies möchten, auch mit einem persönlichen Rat.

✓ **Steuerfreibeträge ausgenutzt?**

Vorsorgeaufwendungen wie Renten- und Lebensversicherungsbeiträge mindern als Sonderausgaben bis zu einer bestimmten Höhe das zu versteuernde Einkommen.

✓ **Betriebliche Altersversorgung**

Haben Sie alle Möglichkeiten der Direktversicherung für sich und Ihre Mitarbeiter ausgeschöpft? Wurden bestehende Pensionszusagen erhöht oder neue Zusagen eingerichtet? Bieten Sie Ihren Mitarbeitern die gesetzlich geforderte Möglichkeit zur Entgeltumwandlung an? Die dauerhafte Sozialabgabenbefreiung dieser Lohnbestandteile ist mittlerweile gesichert.

Nutzen Sie dieses Instrument jetzt aktiv zu einer nachhaltigen Lohnkostensenkung! Besteht für Sie als Gesellschafter oder Geschäftsführer eine Pensionszusage und wenn ja, wann wurde sie zuletzt angepasst?

✓ **Ausreichender Schutz im Haftpflichtbereich**

Haben Sie neue Produkte auf den Markt gebracht oder neue Produktionsbereiche

installiert? Wurden neue Märkte für den Im- und Export erschlossen? Wurden Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen? Dann sollten Sie dringend Ihren Haftpflichtversicherungsschutz überprüfen lassen.

✓ **Gehaltserhöhung oder Gewinnsteigerung**

Ihr Einkommen hat sich dieses Jahr erhöht? Herzlichen Glückwunsch! Denken Sie bitte auch daran, Ihren Kranken- und Berufsunfähigkeitsschutz entsprechend anzupassen.

✓ **Steuervorteil Unfallversicherung**

Arbeitnehmer können 50% des Beitrages für ihre private Unfallversicherung mit 24-Stunden-Deckung als Werbungskosten steuerlich absetzen. Die andere Hälfte des Beitrages kann nach wie vor als Sonderausgabe geltend gemacht werden. Ein Argument mehr, eine angemessen hohe Unfallvorsorge zu den Topbedingungen der Guarantee Advisor Group zu wählen.

✓ **Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung**

Planen Sie Mehrumsatz und somit auch höhere Erträge für das nächste Jahr? Die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung sollte entsprechend angepasst werden. Im Zweifelsfall sollten Sie sich lieber zu hoch als zu niedrig versichern. Eine Überzahlung wird ggf. in Höhe von bis zu einem Drittel der Jahresprämie zurückerstattet.

✓ **Versicherungssummen anpassen**

Haben Sie Ihren Betrieb erweitert? Sind alle Zugänge des Anlagevermögens ausreichend abgesichert?

✓ **Vollkaskodeckung überprüfen**

Für ältere Fahrzeuge lohnt es sich meist nicht mehr, die Vollkaskoversicherung fortzuführen. Prüfen Sie daher, ob Teile Ihres Fuhrparks altersbedingt auf Vollkaskoschutz verzichten können.

✓ **Steuersparmodell Rürup-Rente**

Nicht nur legal, sondern vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt ist der Steuersparereffekt durch Beiträge in eine Rürup-Rente. Gerade für Selbstständige eine der wenigen Möglichkeiten, mit staatlichem Geld die eigene Altersversorgung aufzubauen.

Prüfen Sie zum Jahresende flexible Einmalzahlungen in Ihrem Vertrag, z. B. aus Tantiemen!

! Tipp: Zum Jahreswechsel sinkt der Garantiezins unter anderem in der kapitalbildenden Rentenversicherung auf 1,25%. Planen Sie einen Vorsorgeabschluss? Dann handeln Sie noch in diesem Jahr! In diesem Zusammenhang steigen sehr wahrscheinlich auch die Preise für Berufsunfähigkeitsschutz ab dem 01.01.2015. Schließen Sie eventuelle Deckungslücken also rechtzeitig! (HG)

Impressum

Partnerhäuser der Guarantee Advisor Group:

Biller Versicherungsmakler GmbH / Dr. Markus Baum e.K. / Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlungs GmbH / Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH / Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH / Lurz & Hölscher Versicherungsmakler GmbH
M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH / Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH & Co. KG / Schmitz · Horn · Treber GmbH / SecuRat Versicherungsmakler GmbH
T & S Versicherungsmakler GmbH / Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen? Rufen Sie uns an – wir informieren Sie gern. Oder besuchen Sie uns im Internet unter: www.guarantee-advisor-group.com.

Das Guarantee Journal erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Guarantee Journals. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, sind untersagt.



Lurz & Hölscher
VERSICHERUNGSMAKLER

Lurz & Hölscher Versicherungsmakler GmbH
Rochusstraße 47, 40479 Düsseldorf

Fon +49(0) 211 690690
Fax +49(0) 211 6906969

info@lhvm.de
<http://www.lhvm.de>